

## Wer ist für was zuständig?

### Polizei

- 24 Stunden immer erreichbar
- Verpflichtung zur Anzeigenaufnahme bei Vorliegen einer Straftat (z.B. Körperverletzung, Beleidigung usw.)
- Treffen von gefahrenabwehrenden Maßnahmen
- Vermittlung von Anlaufadressen für betroffene Frauen
- Unterbringung (wenn gewünscht) nach Absprache mit dem Frauenhaus

### Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder

- Beratung, auch anonym telefonisch Informationen
- über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens
- über die Rechte als Opfer in einem Ermittlungs- und Strafverfahren
- über verschiedene Beratungs- und Hilfsorganisationen

### Gleichstellungsstelle Landkreis Miesbach

- Ansprechpartnerinnen bei allen frauenrelevanten Fragen
- Kooperation mit Fachstellen



## Ansprechpartner:

### Polizei:

**Notruf** 1 1 0

**Polizeiinspektion Holzkirchen** 08024/ 9074-0  
**Polizeiinspektion Miesbach** 08025/ 299-0  
**Polizeiinspektion Bad Wiessee** 08022/ 9878-0

### Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder:

Frau Gertraud Goßmann  
Mo – Do. 7.30 – 12.30 Uhr  
Tel. 08031 / 200-555

### Gleichstellungsbeauftragte: Landkreis Miesbach

Frau Christine Dietl Tel. 08025 / 704-353  
[christine.dietl@lra-mb.bayern.de](mailto:christine.dietl@lra-mb.bayern.de)

### Amt für Jugend und Familie Landkreis Miesbach

Tel. 08025 / 704-330  
Tel. 08025 / 704-327

Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Gewalt und sex. Missbrauch auch anonym möglich  
Keine Verpflichtung zur Anzeige

### Frauen- und Mädchennotruf e.V.

Tel. 08031 / 26 88 88

[www.frauennotruf-ro.de](http://www.frauennotruf-ro.de)

Beratung und Begleitung sind anonym und kostenlos.  
Eine Verpflichtung zur Anzeige besteht nicht.

### Männer helfen Männer

<http://www.maennerzentrum.de/kontakt.html>



**Herausgeber:** Landratsamt Miesbach  
Stand November 2006



Landratsamt Miesbach

## Häusliche Gewalt

Gewaltschutzgesetz

Wer ist für was zuständig?



## Gewaltschutzgesetz:

Verbesserung der zivilrechtlichen Möglichkeiten von gewaltbetroffenen Frauen.

### Maßnahmemöglichkeiten:

*Sie können gerichtliche Maßnahme beantragen, die Sie vor Gewalt, Nachstellung und bestimmten unzumutbaren Belästigungen schützen.*

Nachstellungen sind zum Beispiel:

- Telefonterror
- wenn Sie der Täter immer wieder beobachtet oder überwacht
- ständige demonstrative Anwesenheit des Täters z.B. vor Ihrer Wohnung



### Es kann angeordnet werden:

Dem Täter wird

- verboten Ihre Wohnung zu betreten
- verboten sich Ihrer Wohnung und einem vom Gericht festgesetzten Umkreis zu nähern
- verboten sich an Orten aufzuhalten, wo Sie sich regelmäßig aufhalten
- verboten Kontakt zu Ihnen aufzunehmen (telefonisch, brieflich, persönlich, e-mail, SMS)
- verboten ein Zusammen-treffen mit Ihnen herbei zuführen



*Sie können beantragen, dass Ihnen die gemeinsam genutzte Wohnung überlassen wird.*

Wenn Sie verheiratet sind und mit dem misshandelnden Ehemann zusammenleben, können Sie die Zuweisung der Ehewohnung beim Familiengericht beantragen.

Auch wenn Sie nicht mit dem Misshandler verheiratet sind, haben Sie die Möglichkeit, die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beim Familiengericht zu beantragen.

Diese Anordnungen sind grundsätzlich befristet auf 6 Monate, können aber auch verlängert werden.

